

III ZR 38.54

Verkündet am 10. Oktober 1955
Fieser, Just. Angest. als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in D[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Emma St[REDACTED] in M[REDACTED] i.W., R[REDACTED]...
strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger und der
Bundesrichter Rietschel, Dr.Weber, Dr.Wolany und
Dr. Hußla

für Recht erkannt;

Auf die Revision des beklagten Landes wird
das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm/Westf. vom 21. Dezember 1953
aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Det-
mold vom 24. April 1953 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Rechtsmit-
tel.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 23. April 1945 verstorbene Ehemann der Klägerin war Polizeioberleutnant. Da er seit 1933 der NSDAP angehört hatte, erhielt die Klägerin zunächst keine Pension. Erst mit Schreiben vom 10. Januar 1947 wurden ihr entsprechend der Stellungnahme des Entnazifizierungsausschusses 60 % des Witwengeldes zugebilligt. Durch Entscheidung der Pensionsregelungsbehörde vom 3. Dezember 1948 wurden ihr ab 1. Dezember 1948 die vollen Versorgungsbezüge zugestanden. Die Klägerin ist aber der Ansicht, dass ihr auch für die ganze davorliegende Zeit der volle Betrag zustehen. Mit der vorliegenden Klage verlangt sie Nachzahlung und hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 703,87 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten. Es bestreitet die Zulässigkeit der Klage sowie seine Passivlegitimation und macht im übrigen geltend, dass dem von der Klägerin erhobenen Anspruch auch sachlich eine Rechtsgrundlage fehle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat sie zugesprochen. Mit der Revision erstrebt das beklagte Land Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Klage mit Recht als zulässig behandelt. Es sind zwar schon in den Jahren 1947 und 1949 Festsetzungsbescheide erlassen worden, aber eine endgültige Regelung über die Rechte der Beamten und ihrer

- 3 -

Hinterbliebenen, die aus politischen Gründen zeitweilig überhaupt keine oder nur gekürzte Bezüge erhalten hatten, hat erst das Bundesgesetz zu Art 131 GrundG gebracht, und deshalb muss davon ausgegangen werden, dass erst die unter der Geltung dieses Gesetzes gestellten Anträge oder erlassenen Bescheide zu einem Klageverlust nach § 143 DBG führen konnten. Die Klägerin hat die Ansprüche, die sie mit der vorliegenden Klage verfolgt, zwar schon mit einer Eingabe vom 14. November 1951 geltend gemacht, jedoch ist dieser Antrag nicht der obersten Dienstbehörde vorgelegt worden. Deshalb ist erst der Festsetzungsbescheid vom 25. Januar 1952 als massgebend anzusehen.

2. Auf die von der Revision erhobene Rüge, dass der Berufsrichters die Passivlegitimation des beklagten Landes zu Unrecht angenommen habe, braucht nicht eingegangen zu werden. Die Unbegründetheit der Klage ergibt sich auf jeden Fall aus folgenden Erwägungen:

Die Klägerin hat aus politischen Gründen eine Kürzung ihrer Pension in der Zeit von 1945 bis zum 1. Dezember 1949 erfahren. Sie fällt somit für diese Zeit unter die Vorschriften des Art 131 GrundG und des G 131. Nach § 77 des letzteren Gesetzes könnte sie eine Nachzahlung des ihr zeitweilig ganz und zeitweilig teilweise vorenthaltenen Witwengeldes nur dann beanspruchen, wenn das Landesrecht ihr einen derartigen Anspruch gewähren würde. Das ist aber nicht der Fall.

Der Senat hat bereits in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 2. Juni 1955 - III ZR 27/54 - mit näherer Begründung entschieden, dass nach den Bestimmungen der Ziff II und VII der VO über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GVBl NRhWf S 127) Versorgungsbezüge für die Zeit vor der



Entnazifizierungsentscheidung nicht verlangt werden können, wenn nicht eine Nachzahlung angeordnet worden ist, und dass an dieser Rechtslage auch durch § 7 der 1. SparVO des Landes Nordrhein-Westfalen nichts geändert worden ist. Von der gleichen Rechtsansicht ist der Senat auch in seinem Urteil vom 27. Juni 1955 in der Sache III. ZR 260/53 ausgegangen. An diesen Entscheidungen ist festzuhalten.

Auf dieser Grundlage ergibt sich aber die Unbegründetheit des Anspruchs der Klägerin ohne weiteres. Auf den Streit der Parteien, ob die Kürzung seinerzeit zu Recht vorgenommen worden sei und ob die Pensionsregelungsbehörde hinsichtlich der Zeit vor dem 1. Dezember 1948 überhaupt eine Entscheidung getroffen habe, kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, dass es an einer Vorschrift des Inhalts, dass aus politischen Gründen in der Zeit nach dem Zusammenbruch von 1945 vorgenommene Kürzungen von Bezügen wieder auszugleichen wären, fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97, 91 ZPO

Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Hußla